

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2096

Verwaltungsreglement "Olga-Ziegler-Fonds"

1. Ausgangslage und Erwägungen

Am 5. August 1997 verstarb Frau Olga Ziegler, geb. am 6. Juni 1909, von Horriwil/SO, Schützenmattstrasse 16, 4500 Solothurn. Als letztwillige Verfügung hatte sie u.a. bestimmt, dass ein Teil ihrer Hinterlassenschaft als "Olga Ziegler-Fonds" dem Staate Solothurn als Nacherbe zufallen soll. Aus Mitteln des Fonds sollen "cerebral Gelähmte, geistig Invalide und misshandelte Frauen" unterstützt bzw. gefördert werden. Die Verstorbene setzte ihre Schwester, Frau Alice Ziegler-Ziegler als Vorerbin ein. Ihr gehörten bis zu ihrem Ableben die Vermögenserträge des Fonds.

Mit Beschluss vom 21. April 1998 erklärte der Regierungsrat die Annahme der Nacherbschaft. Das Vermögen wurde entsprechend der letztwilligen Verfügung der Verstorbenen bei der Regio-Bank-Solothurn angelegt. In der Staatsbuchhaltung wurde der "Olga Ziegler-Fonds" eröffnet (Kto. 233109). Das Finanzdepartement wurde mit der Verwaltung des Vermögens beauftragt.

Am 21. November 2002 verstarb die Vorerbin Frau Alice Ziegler-Ziegler. Mit Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 2003 wurde unter dem Namen "Olga Ziegler-Fonds" ein Fonds errichtet, dessen Vermögen und Erträge zweckbestimmt zu verwenden sind.

Die Verwaltung des Fondsvermögens wurde dem Departement des Innern, handelnd durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, übertragen, verbunden mit dem Auftrag, dem Regierungsrat ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens des "Olga Ziegler-Fonds" zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Reglement richtet sich vom Aufbau her nach dem Verwaltungsreglement über den Winkelried-Fonds.

Nachdem mit dem Winkelried-Fonds bereits ein Gefäss für misshandelte oder gewaltbetroffene Menschen besteht, rechtfertigt es sich, den Zweck im Reglement sinngemäss zu umschreiben. Einerseits sind die Leistungen generell auszudehnen auf Projekte für Menschen mit einer Behinderung, andererseits ist der zusätzliche Zweck einzuschränken auf Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung von Gewalt betroffen sind oder misshandelt werden.

Die Anlage der Fondsmittel soll wie bis anhin dem Finanzdepartement obliegen.

2. Beschluss

Verwaltungsreglement Olga Ziegler-Fonds

RRB Nr. 2003/2096 vom 18. November 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Ziffer 3.2 des RRB Nr. 230 vom 18 Februar 2003

beschliesst:

§ 1. Zweck

Die Zinserträge des Kapitals und der 500'000 Franken übersteigende Kapitalanteil des Olga-Ziegler-Fonds sind hauptsächlich für Projekte zu verwenden:

- a) für Menschen mit Behinderungen;
- b) für Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung von Gewalt betroffen sind.

² Finanzielle Leistungen dürfen nicht gewährt werden, um öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 2. Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Leistungen.

² Finanzielle Leistungen entsprechen höchstens 80% der Projektkosten. Jährliche Leistungen unter 1'000 Franken und über 5'000 Franken für regionale und 10'000 Franken für kantonale Projekte werden nicht erbracht. In Härtefällen sind auch weitergehende Leistungen möglich. Jährlich wiederkehrende Beiträge sind auf Fr. 5'000.- beschränkt.

³ Die finanziellen Leistungen werden subsidiär und ausschliesslich geleistet. Es muss nachgewiesen werden, dass keine andere Möglichkeit besteht, das Projekt voll zu finanzieren und kein anderer kantonaler oder eidgenössischer Fonds Leistungen erbringt.

⁴ Die finanziellen Leistungen können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Sie können auch davon abhängig gemacht werden, dass Gemeinden des Einzugsgebietes oder Institutionen der Sozialversicherung das Projekt unterstützen.

⁵ Beiträge werden einmalig oder jährlich wiederkehrend, aber befristet, ausgerichtet.

⁶ Anstelle von Beiträgen können auch Defizitgarantien zugesichert oder Darlehen gewährt werden.

⁷ Übersteigen die Begehren die zur Verfügung stehenden Mittel, können die finanziellen Leistungen im Verhältnis der Begehrensbeiträge untereinander reduziert werden.

§ 3. Kriterien für finanzielle Leistungen

¹ Wer ein Gesuch stellt, muss

- a) das Projekt in der eingegebenen Form gewährleisten (Finanzierung, stabile und projektsprechende Trägerschaft, finanzielle Situation der Trägerschaft);
- b) in der Regel angemessene Eigenleistungen garantieren;
- c) die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sicherstellen.

² Das Projekt

- a) muss notwendig und wichtig sein;
- b) muss in der Regel innovativ sein und "neue Wege" gehen;

- c) muss klar definiert, bedarfs- und fachgerecht, zweck- und verhältnismässig, wirksam und wirtschaftlich sein;
- d) darf kein anderes mit kantonalen Mitteln unterstütztes Projekt konkurrenzieren;

§ 4. Projekte

¹ Unterstützt werden können insbesondere Projekte, welche

- a) mit präventiven Massnahmen Ursachen bekämpfen;
- b) Hilfe zur Selbsthilfe anbieten;
- c) Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie Beschäftigungsmöglichkeiten anbieten;
- d) Rechtsschutz und Sozialberatung gewähren;
- e) vorübergehende Nothilfe anbieten
- f) Unterkunft für gewaltbetroffene Menschen bieten;
- g) Menschen mit einer Behinderung und gewaltbetroffene Personen beraten, betreuen sowie in schwierigen Lebenslagen begleiten.

² In Härtefällen können auch Massnahmen im Einzelfall unterstützt werden.

§ 5. Gesuch

¹ Das Gesuch ist schriftlich und begründet beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit einzureichen.

² Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

- a) Trägerschaft (bisherige Organisation, neue Organisation, allfällige Statuten);
- b) angebotene Dienstleistung (bisher, neu, Innovationsgehalt);
- c) Zielgruppen;
- d) Bedürfnis und Bedarf;
- e) Übereinstimmung mit übergeordneten Planungszielen;
- f) Mittel (Personal, Material, Finanzen, Voranschlag);
- g) Fachkompetenz;
- h) Zweck- und Verhältnismässigkeit;
- i) Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit;
- j) Finanzierung (auch Eigenleistungen und allfällige Reserven);
- k) Gemeinnützigkeit.

³ Gesuchsformulare können beim Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit bezogen werden.

§ 6. Zuständigkeit

¹ Die Aufsicht über den Olga Ziegler-Fonds führt das Departement des Innern. Verwaltungs- und Auszahlungsstelle ist das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit.

² Anlage und Verzinsung des Kapitals obliegen dem Finanzdepartement.

³ Kontrollstelle für die Rechnungsprüfung ist die kantonale Finanzkontrolle.

§ 7. Finanzielle Kompetenzen

¹ Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit bewilligt nichtstreitige jährlich einmalige Beiträge bis 10'000 Franken und nichtstreitige jährlich wiederkehrende Beiträge bis 5'000 Franken.

² Übrige Beiträge bewilligt der Regierungsrat.

§ 8. Zusicherung und Auszahlung

¹ Die finanziellen Leistungen werden aufgrund der Gesuchsunterlagen und des eingereichten Voranschlages provisorisch zugesichert.

² Liegt die Schlussabrechnung vor, wird die Leistung vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit definitiv festgelegt und ausbezahlt. Höhere Leistungen als die zugesicherten werden jedoch nicht gewährt.

³ In besonderen Fällen können Vorschüsse geleistet werden.

§ 9. Rückforderung bei Gewinn und Missbrauch

¹ Die erbrachten Leistungen werden ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgefordert, wenn das subventionierte Projekt Gewinn erbringt oder die finanziellen Leistungen unrechtmässig bezogen oder zu andern Zwecken missbraucht wurden.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt 10 Jahre, nachdem die Beiträge ausgerichtet wurden.

³ Werden Strafbestimmungen verletzt, bleibt die Strafanzeige vorbehalten.

§ 10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Regierungsrat

Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)

Departement des Innern, AGS, Ablage

L:\amt\ags.so\core\rechtsetzung\olga ziegler\rrb.doc

Departement des Innern, AGS, Abt. soziale Institutionen (5)

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amtsblatt

GS

BGS